

tionelle Bearbeitung dieser Verfahren große Bedeutung bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Jugendkriminalität.

Eine wichtige Orientierung für die Bearbeitung dieser Strafverfahren vermittelt die „Gemeinsame methodische Anleitung zur tatbezogenen Aufklärung der Täterpersönlichkeit sowie der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse straffälliger Jugendlicher“ (vgl. R. Müller/L. Reuter in NJ 1975 S. 321 ff.). Aus den bisherigen Erfahrungen mit dieser methodischen Anleitung ergibt sich folgendes:

1. Der prozessuale Aufwand bei der tatbezogenen Aufklärung gemäß § 69 StPO muß im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen stehen, die sich aus der Tat, der Person des Jugendlichen und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben.

Die Untersuchungsorgane verstehen es — wie die Praxis in Leipzig beweist — immer besser, bei der Aufklärung der Persönlichkeit und der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse des Jugendlichen effektiv und rationell zu arbeiten und wirksame Entscheidungen vorzubereiten. Zu Recht wird auf zeitaufwendige, umfangreiche Vernehmungs- bzw. Befragungsprotokolle verzichtet, die in keinem Verhältnis zu der nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftat stehen.

2. Die methodische Anleitung nennt die wichtigsten Anforderungen an den Inhalt und den Umfang der Ermittlungen zur Täterpersönlichkeit und zu den Erziehungsverhältnissen, wenn ein Absehen von der Strafverfolgung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht in Betracht kommt.

Beim Absehen von der Strafverfolgung nach § 67 Abs. 1 StGB sollten vorrangig folgende Fragen untersucht werden:

- Worin zeigt sich die soziale Fehlentwicklung des Jugendlichen?
- Gewährleisten die Eltern die weitere Erziehung des Jugendlichen?
- Haben die Organe der Jugendhilfe zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen bereits Maßnahmen eingeleitet, oder beabsichtigen sie solche?

Beim Absehen von der Strafverfolgung nach § 67 Abs. 2 StGB sind insbesondere folgende Ermittlungen erforderlich:

- Welche sozialen Fehlverhaltensweisen zeigt der Jugendliche?
- Wie nehmen die Eltern auf den Jugendlichen erzieherischen Einfluß?
- Ist der Jugendliche bereit, erzieherische Hinweise seines Lern- oder Arbeitskollektivs anzuerkennen?
- Welche Erziehungsmaßnahmen haben die Schule, der Betrieb oder die gesellschaftliche Organisation bereits eingeleitet?

Die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht nach § 28 StGB erfordert vor allem die Klärung folgender Fragen:

- Wie hat sich der Jugendliche in der Familie, in der Schule, im Betrieb und in der Öffentlichkeit verhalten?
- Wie nehmen die Eltern auf den Jugendlichen erzieherischen Einfluß?
- Ist er bereit, erzieherische Maßnahmen durch das gesellschaftliche Gericht anzuerkennen?

3. Die notwendigen Ermittlungen, auf die die methodische Anleitung orientiert, werden in der Regel bei einer nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftat sofort nach ihrem Bekanntwerden geführt.

Die erste Rücksprache mit den Erziehungsträgern (Eltern, Klassenleiter, Lehrausbilder, Jugendhilfe) dient gleichzeitig der Konsultation über geplante notwendige und aus-

reichende Erziehungsmaßnahmen, wenn beabsichtigt wird, nach § 67 StGB von der Strafverfolgung abzusehen.

Die wichtigsten Ermittlungsergebnisse zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit und der Familien- und Erziehungsverhältnisse werden in einem zusammenfassenden Protokoll erfaßt. Dieses Protokoll ist nicht identisch mit der Abschlußverfügung nach § 75 StPO oder § 58 StPO. Da es in konzentrierter Weise die wichtigsten Ergebnisse der Aufklärung der Täterpersönlichkeit und der Erziehungsverhältnisse enthält, ist es eine wichtige Grundlage für die Entscheidungsfindung. Es ermöglicht darüber hinaus, in den Übergabeverfügungen an die gesellschaftlichen Gerichte täter- und tatbezogene Hinweise für die Beratung und die zu treffende Entscheidung zu geben.

In Karl-Marx-Stadt hat es sich als zweckmäßig erwiesen, daß der Kriminalist vor Abschluß des Vorgangs nochmals beim Referat Jugendhilfe, bei der Schule oder im Betrieb über die eingeleiteten Erziehungsmaßnahmen Erkundigungen einholt. Dadurch kann er einschätzen, ob die Maßnahmen ausreichend sind, um gemäß § 67 StGB von der Strafverfolgung abzusehen.

4. Die Untersuchungsorgane ermitteln und entscheiden bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftaten selbständig. Eine Konsultation mit dem Staatsanwalt im Einzelfall bildet die Ausnahme. Das entbindet den Staatsanwalt jedoch nicht von seiner Verantwortung für die Anleitung und Kontrolle dieser Ermittlungsverfahren. Die nach § 75 StPO abgeschlossenen Verfahren und die Übergabeentscheidungen an gesellschaftliche Gerichte müssen Gegenstand regelmäßiger Kontrollen des Staatsanwalts sein. Diese sind sowohl auf die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch das Untersuchungsorgan als auch auf die Auswertung und Vermittlung von Erfahrungen hinsichtlich der Bearbeitung von Verfahren bei nicht erheblich gesellschaftswidrigen Straftaten Jugendlicher gerichtet.

ERIKA SCHULZ,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zum Inhalt der Anklageschrift

Wie G. W e n d l a n d in NJ 1977 S. 7 eingeschätzt hat, sind bei der staatsanwaltschaftlichen Leitung des Ermittlungsverfahrens positive Ergebnisse erzielt worden. Die Qualität des Ermittlungsverfahrens hat einen wesentlichen Einfluß auf die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidungen. Jedes an der Strafverfolgung beteiligte Organ hat seine Entscheidungen so zu treffen, daß die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame Arbeit in den folgenden Stadien des Verfahrens beachtet werden.

Zu den im Ermittlungsverfahren zu treffenden Entscheidungen, die für die Wirksamkeit des Strafverfahrens von großer Bedeutung sind, gehört auch die Erhebung der Anklage (§ 154 StPO).

Mit der Anklageschrift (§ 155 StPO) bestimmt der Staatsanwalt den Rahmen des gerichtlichen Verfahrens. Er bezeichnet die Person und die Handlung, über die das Gericht befinden soll, und grenzt damit in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des Verfahrens ab. Bei Erhebung der Anklage entscheidet der Staatsanwalt auf der Grundlage des sozialistischen Strafrechts darüber, ob ein Bürger wegen der ihm zur Last gelegten Handlung vor Gericht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden soll.

In der Praxis hat sich die Gliederung der Anklage in Rubrum, Tenor, wesentliches Ermittlungsergebnis, Beweismittel und Anträge bewährt. An alle diese die Anklageschrift bestimmenden Teile sind inhaltliche und formelle Anforderungen zu stellen.

Besondere Bedeutung wird dem Tenor der Anklage beigemessen, weil er den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens und damit den Umfang des strafrechtlichen Vorwurfs bestimmt. Deshalb kommt es darauf an, mit einer eindeutigen Formulierung die Straftat in ihren wesentlichen